



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 8 – 14. Jahrgang – Potsdam, 16. August 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002 vom 8. Juli 2004 (3715-II.002)	78
Kostenverfügung (KostVfg) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. Juli 2004 (5607-II.001)	81
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 15. Juli 2004 (1414-SH 6-I)	82
Aufhebung des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 20. Juli 2004 (4100-III.9/19 SH 2)	84
Bekanntmachungen	
Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004	85
Erlaubnisurkunde	86
Personalmeldungen	
Ernennungen	87
Ausschreibungen	87

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002
Vom 8. Juli 2004
(3715-II.002)

Die Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 2002 (3715-I.2)
– JMBl. S. 31 – wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Überschrift der Bestimmung wird wie folgt geändert:

„Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“.

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Einem Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist grundsätzlich der Vordruck „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe“ beizufügen (§ 117 Abs. 2 bis 4 ZPO in Verbindung mit den Bestimmungen der PKH-Vordruckverordnung). Wird der Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt, soll die Partei durch Aushändigung des Hinweisblattes zum Vordruck auf die Bedeutung der Prozesskostenhilfe hingewiesen werden.“

b) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Dieser Verwaltungsvorschrift liegt eine Tabelle als Anlage an. Der Tabelle können die der PKH-Partei voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten in Klageverfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in Ehesachen, bestimmten Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG) entnommen werden. Die Kosten setzen sich aus den bei einem normalen Verfahrensablauf entstehenden Gerichtsgebühren (Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen) sowie den Gebühren für die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten (Nummern 3100 und 3104 bzw. Nummern 3200 und 3202 VV-RVG) zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer zusammen. Voraussichtlich entstehende weitere Auslagen sind dem jeweiligen Kostenbetrag der Tabelle hinzuzurechnen.“

3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Beiheft ist dagegen zurückzubehalten, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden.“

b) In Nummer 2.1 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn dem Verfahrensgegner, seinem Prozessbevollmächtigten, Dritten oder ihren Bevollmächtigten Akteneinsicht (auch in Form der Übersendung der Akten) gewährt wird.“

c) In Nummer 2.5.8 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.

4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Wird die Partei, der Prozesskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmung bewilligt ist, rechtskräftig in die Prozesskosten verurteilt (Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG), sind vom Gegner bereits entrichtete Kosten zurückzuzahlen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz GKG).“

b) In Nummer 3.3.2 Satz 1 erster Halbsatz wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 54 GKG“ durch die Angabe „§ 29 GKG“ ersetzt.

c) In Nummer 3.3.2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 130 BRAGO“ durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.

5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.7 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „§ 54 GKG“ durch die Angabe „§ 29 GKG“ ersetzt.

b) In Nummer 4.8 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7.1 wird die Angabe „§ 130 BRAGO“ durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.

b) In Nummer 7.2 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GKG)“.

- c) In Nummer 7.2 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§§ 50, 55 RVG)“.
7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8.2 Satz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 50 Abs. 2 RVG)“.
- b) In dem Klammerzusatz in Nummer 8.2 Satz 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 BRAGO“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 RVG“ ersetzt.
8. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 130 Abs. 2 BRAGO“ durch die Angabe „§ 59 RVG“ ersetzt.
- b) In Nummer 9.1 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§§ 50 Abs. 2, 55 Abs. 6 RVG)“.
9. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- „10. Verfahren bei der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit**
- Bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Sozial- und der Finanzgerichtsbarkeit tritt in den vorstehenden Bestimmungen der Richter an die Stelle des Rechtspflegers.“
10. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens**
- 11.1 Hat das Gericht die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a InsO bewilligt, so vermerkt die Geschäftsstelle auf dem Aktendeckel neben dem Namen des Schuldners „Stundung bewilligt Bl. ...“.
- 11.2 Werden nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Stundung verlängert und Zahlungen festgelegt (§ 4b InsO), so gelten im Übrigen folgende Nummern entsprechend:
- a) Nummer 2.1 mit der Maßgabe, dass die im Zusammenhang mit der Entscheidung nach § 4b InsO und ihrer Durchführung anfallenden Vorgänge in das Beiheft aufzunehmen sind. Der Klammerzusatz lautet „(Stundung)“. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens und nach rechtskräftiger Gewährung der Restschuldbefreiung gilt § 117 Abs. 2 Satz 2 ZPO entsprechend.
- b) Nummer 2.3 mit der Maßgabe, dass auf § 4c Nr. 3 InsO verwiesen wird.
- c) Nummer 2.4.4.
- d) Nummer 2.5.1 mit folgendem Wortlaut:
„nach Eingang der auf die Absendung der Kosten- nachricht (Nummer 4.5) folgenden ersten Zahlung der Partei zur Bestimmung einer Wiedervorlagefrist zwecks Prüfung der Einstellung der Zahlungen.“
- e) Nummer 2.5.2 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 4c Nr. 3 InsO)“ lautet.
- f) Nummer 4.1, wobei Satz 1 mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:
„Der Kostenbeamte behandelt die festgelegten Zahlungen (§ 4b InsO) wie Kostenforderungen.“
- g) Nummer 4.5.
- h) Nummer 5.1 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz „(§ 120 Abs. 4 Satz 1 und 2 ZPO, § 4c Nr. 1, 2 und 4 InsO)“ lautet.
- i) Nummer 9.1 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Klammerzusatz in Satz 1 „(§ 4c InsO)“ lautet.
- j) Nummer 9.2.
- 11.3 Dem Rechtspfleger sind die Akten ferner vorzulegen, wenn die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird (§ 4c Nr. 5 InsO) oder wenn der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt, sich nicht um eine Beschäftigung bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt (§ 4c Nr. 4 InsO).“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Anlage zu Nummer 1.3 DB-PKHG/DB-InsO (Stand: 1. Juli 2004)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 Abs. 3 ZPO)

Streitwert	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ohne Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 KV-GKG – ohne Hauptabschnitt 3 –)				Verfahren in Ehesachen, Lebenspartnerschaftssachen und Folgesachen (Teil 1 Hauptabschnitt 3 KV-GKG)		
	I. Instanz				II. Instanz	I. Instanz	II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren				
	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG	GKG + RVG
1	2	3	4	5	6	7	8
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
300	57	144	75	162	198	137	173
600	87	241	105	259	310	224	275
900	113	325	135	347	415	302	370
1.200	138	408	165	435	520	380	465
1.500	163	491	195	523	625	458	560
2.000	183	592	219	628	748	555	675
2.500	203	693	243	734	871	653	790
3.000	223	794	267	839	994	750	905
3.500	243	895	291	944	1.117	847	1.020
4.000	263	997	315	1.049	1.239	944	1.134
4.500	283	1.098	339	1.154	1.362	1.041	1.249
5.000	303	1.199	363	1.260	1.485	1.139	1.364
6.000	340	1.344	408	1.412	1.666	1.276	1.530
7.000	378	1.489	453	1.564	1.846	1.413	1.695
8.000	415	1.633	498	1.716	2.026	1.550	1.860
9.000	453	1.778	543	1.869	2.206	1.688	2.025
10.000	490	1.923	588	2.021	2.386	1.825	2.190
13.000	548	2.097	657	2.206	2.608	1.987	2.389
16.000	605	2.270	726	2.391	2.830	2.149	2.588
19.000	663	2.444	795	2.576	3.052	2.311	2.787
22.000	720	2.617	864	2.761	3.274	2.473	2.986
25.000	778	2.791	933	2.946	3.496	2.635	3.185
30.000	850	3.072	1.020	3.242	3.846	2.902	3.506
35.000	923	3.353	1.107	3.538	4.196	3.169	3.827
40.000	995	3.634	1.194	3.833	4.545	3.435	4.147
45.000	1.068	3.916	1.281	4.129	4.895	3.702	4.468
50.000	1.140	4.197	1.368	4.425	5.245	3.969	4.789
65.000	1.390	4.670	1.668	4.948	5.895	4.392	5.339
80.000	1.640	5.144	1.968	5.472	6.545	4.816	5.889
95.000	1.890	5.617	2.268	5.995	7.195	5.239	6.439
110.000	2.140	6.090	2.568	6.518	7.845	5.662	6.989
125.000	2.390	6.564	2.868	7.042	8.496	6.086	7.540
140.000	2.640	7.037	3.168	7.565	9.146	6.509	8.090
155.000	2.890	7.510	3.468	8.088	9.796	6.932	8.640
170.000	3.140	7.983	3.768	8.611	10.446	7.355	9.190
185.000	3.390	8.457	4.068	9.135	11.096	7.779	9.740
200.000	3.640	8.930	4.368	9.658	11.746	8.202	10.290
230.000	4.015	9.647	4.818	10.450	12.729	8.844	11.123
260.000	4.390	10.364	5.268	11.242	13.713	9.486	11.957
290.000	4.765	11.082	5.718	12.035	14.696	10.129	12.790
320.000	5.140	11.799	6.168	12.827	15.679	10.771	13.623
350.000	5.515	12.516	6.618	13.619	16.662	11.413	14.456
380.000	5.890	13.233	7.068	14.411	17.646	12.055	15.290
410.000	6.265	13.950	7.518	15.203	18.629	12.697	16.123
440.000	6.640	14.668	7.968	15.996	19.612	13.340	16.956
470.000	7.015	15.385	8.418	16.788	20.595	13.982	17.789
500.000	7.390	16.102	8.868	17.580	21.579	14.624	18.623

Kostenverfügung (KostVfg)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 12. Juli 2004
(5607-II.001)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben folgende Änderungen der Kostenverfügung vom 1. März 1976 (Sonderdruck „Grünes Heft“) in der seit 2. Januar 2002 (JMBl. S. 23) geltenden Fassung vereinbart, die ich hiermit in Kraft setze.

Die Kostenverfügung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Justizdienstes“ die Wörter „oder vergleichbaren Angestellten“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie in“ die Wörter „arbeits-, finanz-, sozial- und“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder für die Zulassung des Beitritts“ durch die Wörter „die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren“ und die Angabe „Nr. 5210“ durch die Angabe „Nr. 2210“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4, 64 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 19 GKG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr. 9014, 9015“ durch die Angabe „Nr. 9015, 9016“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 130 BRAGO“ durch die Angabe „§ 59 RVG“ und das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Staatskasse“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Nr. 3 GKG“ durch die Angabe „§ 29 Nr. 3 GKG“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2, § 69 GKG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dass die Zwangsvollstreckung aussichtslos sei, kann regelmäßig angenommen werden, wenn ein Erstschuldner mit bekanntem Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthaltsort im Ausland der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und gegen ihn ggf. im Ausland vollstreckt werden müsste.“

- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG).“

8. In § 9 werden die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)“ durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)“ durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKG“ wird jeweils durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61 bis 64 GKG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3; §§ 7 bis 9 GKG“ und die Angabe „§§ 66 bis 69 GKG“ durch die Angabe „§§ 15 bis 18 GKG“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 GKG“ durch die Angabe „§ 20 GKG“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I wird die Angabe „Nr. 5112, 5115“ durch die Angabe „Nr. 2320, 2330“ ersetzt.
 - b) Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„VI.
Gebühren in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspart-

nenschaft werden erst angesetzt, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 GKG).“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 66, 68 Abs. 3 GKG“ durch die Angabe „§§ 15, 17 Abs. 3 GKG“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2, § 65 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2, §§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 65 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

14. In § 24 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

15. In § 25 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

16. In § 27 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „und - soweit bekannt - Beruf“ gestrichen.

17. In § 27 Abs. 6 wird das Wort „Sachverständigenentschädigung“ durch das Wort „Sachverständigenvergütung“ ersetzt.

18. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „sowie als Durchschrift der Vorderseite eine Sollkarte“ gestrichen.

19. In § 30 werden in Absatz 1 die Wörter „mit den Sollkarten“ und in Absatz 2 die Wörter „und der Sollkarten“ gestrichen.

20. In § 31 wird in der Überschrift die Angabe „§ 64 Abs. 2, §§ 65, 68 Abs. 1 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 7 GKG“ durch die Angabe „§ 14 GKG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 65 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ ersetzt.

22. In § 37a wird in der Überschrift die Angabe „§ 10 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

23. In § 43 wird in der Überschrift die Angabe „§ 4 Abs. 3 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 GKG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 8 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 10 KostO“ ersetzt.

24. In § 44 wird in der Überschrift die Angabe „§ 8 GKG“ durch die Angabe „§ 21 GKG“ ersetzt.

25. In § 45 wird in der Überschrift die Angabe „§ 5 GKG“ durch die Angabe „§ 66 GKG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 7 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 9 KostO“ ersetzt.

26. In § 48 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2, 3 GKG“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GKG“ und die Angabe „§ 139 Abs. 3 Satz 2, 3 KostO“ durch die Angabe „§ 139 Abs. 3 Satz 2 bis 4 KostO“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juli 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg – Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (Vordruckreihe RH)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 15. Juli 2004
(1414-SH 6-I)

Die Verwendung der in der Übersicht über die Vordrucke für das Rechtshilfeverfahren aufgeführten und den Gerichten als Mustersammlung zur Verfügung zu stellenden Vordrucke RH 1 bis RH 800 bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wird hiermit genehmigt und empfohlen.

Brandenburg an der Havel, den 15. Juli 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Anlage**Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland**
(Vordruckreihe RH)

Az.: 1414-SH 6-I

Vordruckreihe Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland (RH)

I. Allgemeine Vordrucke

RH 1 Merkblatt für Verfügung des Richters bzw. Rechtspflegers in Rechtshilfesachen

II. Vordrucke für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.05.2000) und der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.05.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

RH 10 Antrag auf Zustellung von Schriftstücken nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.05.2000 (dt./engl./frz.)

RH 11 Hinweise für Zustellungsempfänger über das Annahmeverweigerungsrecht nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.05.2000 bei eingehenden Ersuchen

RH 12 Belehrung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29.05.2000 bei eingehenden Ersuchen

RH 15 VO (EG) 1206/2001 (Beweisaufnahme) – Formblatt A – J (Vordrucksatz)

III. Vordrucke aus der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)

RH 20 Antrag auf Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks im Ausland/Zustellungszeugnis – ZRHO 1 (dt./engl./frz.)

RH 20 a Angaben über den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks – ZRHO 1 a (Anlage zum Vordruck RH 20) (dt./engl./frz.)

RH 21 Antrag auf Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks im Ausland/Zustellungszeugnis (engl./frz./span.)

RH 21 a Angaben über den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks (engl./frz./span.) (Anlage zum Vordruck RH 21)

RH 25 Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken (dt./pol.)

RH 30 Zustellungszeugnis (dt./pol.)

RH 35 Ersuchen um Beweisaufnahme (dt./pol.)

IV. Verfahren vor den Amts- und Landgerichten

RH 300 Beschluss gemäß § 184 ZPO – Amtsgericht

RH 301 Beschluss gemäß § 184 ZPO – Landgericht

RH 400 Verfügung zum schriftlichen Vorverfahren – Amtsgericht (Ausland)

RH 402 Zustellung der Klageschrift im schriftlichen Vorverfahren – Amtsgericht (Ausland)

RH 405 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung im schriftlichen Vorverfahren – Amtsgericht (Ausland)

RH 410 Verfügung zur Anberaumung des frühen ersten Termins – Amtsgericht (Ausland)

RH 412 Ladung der beklagten Partei zum frühen ersten Termin – Amtsgericht (Ausland)

RH 415 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung beim frühen ersten Termin – Amtsgericht (Ausland)

RH 500 Verfügung im schriftlichen Vorverfahren – Landgericht (Ausland)

RH 502 Zustellung der Klageschrift im schriftlichen Vorverfahren – Landgericht (Ausland)

RH 505 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung im schriftlichen Vorverfahren – Landgericht (Ausland)

RH 510 Verfügung zur Anberaumung des frühen ersten Termins – Landgericht (Ausland)

RH 512 Ladung der noch nicht vertretenen beklagten Partei zum frühen ersten Termin – Landgericht (Ausland)

RH 515 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung zum frühen ersten Termin – Landgericht (Ausland)

RH 715 Verfügung zur Anberaumung des frühen ersten Termins – Familiengericht (Ausland)

RH 717 Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung beim frühen ersten Termin – Familiengericht (Ausland)

RH 718 Ladung der beklagten Partei zum frühen ersten Termin – Familiengericht (Ausland)

RH 720 Ladungsverfügung des Richters in Familiensachen – Familiengericht (Ausland)

RH 722 Ladung der Parteien in Familiensachen – Familiengericht (Ausland)

RH 800 Ladung von Zeugen in Strafsachen (Ausland)

Anhang (nichtamtliche Übersetzungen)

I. Belehrungen

§§ 1565 – 1568 BGB englisch
 französisch
 griechisch
 italienisch
 niederländisch
 norwegisch
 polnisch
 schwedisch
 serbokroatisch
 spanisch
 tschechisch
 türkisch

II. Vokabellisten

Deutsch - Englisch
 Deutsch - Französisch
 Deutsch - Niederländisch
 Deutsch - Polnisch

Aufhebung des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes

Vom 20. Juli 2004
 (4100-III.9/19 SH 2)

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Umsetzung des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 20. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 18) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Potsdam, den 20. Juli 2004

Die Ministerin der Justiz
 und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Arbeit, Soziales,
 Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Bekanntmachungen

**Vereinbarung zwischen der Bundesregierung
und den Landesregierungen von
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und
Thüringen über die Zuständigkeit im
Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland
in strafrechtlichen Angelegenheiten
(Zuständigkeitsvereinbarung 2004)**

Vom 28. April 2004

Zur Regelung der Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wird nach § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende und ausgehende Ersuchen in allen Angelegenheiten des IRG mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ist das Ersuchen auf grenzüberschreitende Observation oder auf Durchlieferung gerichtet, überträgt die Bundesregierung die Ausübung ihrer Befugnisse für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf diejenige Landesregierung, in deren Gebiet die Grenze überschritten bzw. der Verfolgte zur Durchlieferung überstellt werden soll.
2. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen im Übrigen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Entscheidung über eingehende Ersuchen in
 - a) Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - b) Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht;
 - c) Angelegenheiten des Fünften Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe), es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird;
 - d) Angelegenheiten des Fünften Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) (sonstige Rechtshilfe) nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).
3. Die Bundesregierung überträgt den Landesregierungen im Übrigen die Ausübung ihrer Befugnisse zur Stellung von ausgehenden
 - a) Auslieferungsersuchen und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchlieferung und um Herausgabe von Gegenständen in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nr. 2a);
 - b) Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG und damit zusammenhängenden Ersuchen um Durchbeförderung in demselben Umfang wie bei eingehenden Ersuchen (Nr. 2b);
 - c) sonstigen Rechtshilfeersuchen an sämtliche Staaten mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung;
 - d) Rechtshilfeersuchen nach dem Sechsten Teil des IStGH-Gesetzes (ausgehende Ersuchen) nach Absprache im Einzelfall (§ 68 Abs. 1 Satz 4 IStGH-Gesetz).
4. Die Landesregierungen haben in den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 das Recht der weiteren Übertragung.
5. Ausgenommen von der Übertragung nach Nummern 1, 2 und 3 sind Fälle, in denen
 - a) von mehreren ausländischen Staaten um die Auslieferung ein und desselben Verfolgten oder um die Herausgabe ein und desselben Gegenstandes ersucht wird, wenn für einen dieser Staaten die Ausübung der Befugnisse nicht der Landesregierung übertragen ist;
 - b) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine politische, eine mit einer solchen zusammenhängende oder eine militärische Tat ist, es sei denn, dass es sich um ein Ersuchen von oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt;
 - c) die Tat, derentwegen die Rechtshilfe begehrt wird, eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder ein Bannbruch ist, es sei denn, dass
 - es sich um ein Ersuchen von oder an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt,
 - Gefahr im Verzug ist,
 - aufgrund einer vertraglichen Pflicht eine Zustellung erfolgen soll oder
 - es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit denjenigen Staaten, die das Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen ratifiziert haben, oder der Schweiz handelt;

Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- d) ein Bundesministerium die Ausübung seiner Befugnisse nach § 74 Abs. 1 Satz 3 IRG auf nachgeordnete Bundesbehörden übertragen hat;
- e) für die Erledigung oder Anregung eines Rechtshilfeersuchens eine Bundesbehörde zuständig ist.
6. Im Einzelfall steht die Entscheidung der Landesregierung zu, deren Justizbehörde zur Zeit der Ausübung der übertragenen Befugnisse zuständig ist, die gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Rechtshilfe herbeizuführen.
7. Die Landesregierungen übersenden der Bundesregierung in jedem Fall Abschriften
- a) der bei ihnen eingehenden und ausgehenden Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeersuchen und des diesen zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteilstenors;
- b) der gerichtlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Rechtshilfeleistung und der gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilfeverfahrens befassen;
- c) der Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung in Auslieferungs-, Durchlieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren,
- d) der Mitteilung über den Vollzug der Auslieferung.
8. Die Landesregierungen setzen sich in Fällen, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt, mit der Bundesregierung rechtzeitig ins Benehmen. Sie werden Bedenken der Bundesregierung Rechnung tragen.

Dies gilt auch, wenn die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in Anwesenheit eines Richters oder Beamten des ersuchenden Staates stattfinden soll, soweit es sich nicht um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt.

Im Aus- und Durchlieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen im Auslieferungsverkehr gleichgestellten Staaten wird die Bundesregierung über Verzögerungen unterrichtet.

9. Die Bundesregierung trifft in den Fällen, in denen Interessen eines Landes berührt sind, die Entscheidung über Rechtshilfeersuchen im Benehmen mit der beteiligten Landesregierung.
10. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383).
11. Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Landgericht Potsdam
– Der Präsident –

Potsdam, 14. Juli 2004

Erlaubnisurkunde

Herrn Andreas Michael Bacher,
Amselweg 4 in 14974 Ahrensdorf

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1578, BGBl. III 303-12) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes (1. AVO) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481, BGBl. III 303-12-1) widerruflich erlaubt, zu der durch

den Präsidenten des Amtsgerichts Magdeburg vom 27. Juni 2003 erteilten Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Inkassounternehmer mit Geschäftssitz in Magdeburg

eine **Zweigniederlassung** im

Amselweg 4, 14974 Ahrensdorf

zu errichten.

Der Umfang dieser Erlaubnis entspricht der durch den Präsidenten des Amtsgerichts Magdeburg erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2003. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Zweigniederlassungserlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht werden darf, wenn die mit Wirkung zum 1. Juli 2003 durch den Präsidenten des Amtsgerichts Magdeburg erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Inkassounternehmer (Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes) entfällt.

Der Geschäftssitz ist Ahrensdorf.